



# **Schützenverein Tunau 1954 e.V.**

## **Satzung**

- §1 Name und Sitz des Vereins**
- §2 Zweck des Vereins**
- §3 Gemeinnützigkeit**
- §4 Mitgliedschaft**
- §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §6 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- §7 Beiträge der Mitglieder**
- §8 Leitung und Verwaltung**
- §9 Kassenprüfer**
- §10 Ehrenamt**
- §11 Ordentliche Hauptversammlung**
- §12 Außerordentliche Hauptversammlung**
- §13 Beschlussfassung**
- §14 Vermögensanfall**

**Tunau, den 5. Februar 2000**

**Eintrag Vereinsregister-VR 660031**  
**Amtsgericht Freiburg**

## Vereinsatzung

### §1

#### Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Tunau 1954 e.V.  
-im folgenden Verein genannt-
2. Er hat seinen Sitz in 79677 Tunau bei Schönau und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck des Vereins:

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießsportes, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schiesssportlicher Art.

### §3

#### Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

#### Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Vorstandschaft.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft vorgeschlagen werden und von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### §5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben ermäßigten Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

Ausnahmen werden durch einen Beschluss der Vorstandschaft von Fall zu Fall bestimmt.

2. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimmrecht und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vorstandschaft zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

**3.Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.**

**4.Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.**

#### §6

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft:**

**Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden (§5, Abs.3). Bei einer Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis an den Verein zurückzugeben.**

#### §7

##### **Beiträge der Mitglieder:**

**Jedes Mitglied bezahlt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Hauptversammlung bestimmt wird.**

#### §8

##### **Leitung und Verwaltung:**

**1.Die Vorstandschaft besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendvorstand, den Sportreferenten sowie 6 Beisitzern. Hat ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter im Vorstand, so hat er nur 1 Stimme.**

**Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.**

**2.Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. und den 2. Vorsitzenden.**

**Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.**

**Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende den 1.Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten soll.**

**3.Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.**

**4.Die Beschlüsse der Versammlung des Vorstandes und der Hauptversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.**

#### §9

##### **Kassenprüfer:**

**Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.**

**Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.**

#### §10

##### **Ehrenamt:**

**Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.**

## §11

### **Ordentliche Hauptversammlung:**

Der Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein.

Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher durch Aushang im Vereinslokal Schützenhaus unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig vor der Einladung der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

## §12

### **Außerordentliche Hauptversammlung:**

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies Mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.

## §13

### **Beschlussfassung:**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Vereinssatzung

2. Ausschluss eines Mitgliedes

3. Auflösung beziehungsweise Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

## §14

### **Vermögensanfall:**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das aktive Vermögen dem Markgräfler Sportschützenkreis Lörrach 1953 treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es bedürftigen steuerbegünstigten Schützenvereinen des Markgräfler Sportschützenkreises zu übergeben, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Vor der Verwendung des Vermögens ist das Finanzamt noch anzuhören.

Tunau, den 5. Februar 2000

1. Vorsitzende: \_\_\_\_\_

Schriftführer: \_\_\_\_\_